

Maßstäbe und Grundsätze für die Qualität und die Qualitätssicherung sowie für die Entwicklung eines einrichtungsinternen Qualitätsmanagements nach § 113 SGB XI in der teilstationären Pflege (Tagespflege) vom ~~10. Dezember 2012~~ 18.02.2020

Präambel

Zur Sicherstellung ~~einer qualifizierten Pflege, sozialer Qualität der~~ Betreuung und hauswirtschaftlichen Versorgung (Unterkunft und Verpflegung) sowie körperbezogener Pflegemaßnahmen von Tagespflegegästen in teilstationären Pflegeeinrichtungen im Rahmen der sozialen Pflegeversicherung haben der GKV-Spitzenverband, die Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe, die ~~Bundesvereinigung der~~ kommunalen Spitzenverbände auf Bundesebene sowie die Vereinigungen der Träger der stationären Pflegeeinrichtungen auf Bundesebene ~~gemeinsam und einheitlich~~ unter Beteiligung des Medizinischen Dienstes des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen e.V., des Verbandes der Privaten Krankenversicherung e.V., der Verbände der Pflegeberufe auf Bundesebene, der maßgeblichen Organisationen für die Wahrnehmung der Interessen und der Selbsthilfe der pflegebedürftigen und behinderten Menschen nach Maßgabe von § 118 SGB XI sowie unabhängiger Sachverständiger die nachstehenden Maßstäbe und Grundsätze für die Qualität ~~und~~ die Qualitätssicherung und Qualitätsdarstellung sowie die Entwicklung eines einrichtungsinternen Qualitätsmanagements, das auf eine stetige Sicherung und Weiterentwicklung ~~in~~ der Qualität ausgerichtet ist, vereinbart. ~~Hierbei handelt es sich um die Weiterentwicklung im Verhältnis zu den vorangegangenen Normsetzungsverträgen.~~

Die Partner dieser Vereinbarung sind sich darin einig, dass die Sicherstellung der Pflege, sozialen Qualität der Betreuung ~~und hauswirtschaftlichen Versorgung~~ (Unterkunft und Verpflegung) sowie körperbezogenen Pflegemaßnahmen die Verantwortung aller Beteiligten erfordert.

Diese Vereinbarung ist für alle Pflegekassen und deren Verbände sowie für die zugelassenen Tagespflegeeinrichtungen unmittelbar verbindlich (§ 113 Absatz 1 Satz ~~38~~ SGB XI) und bei allen weiteren Vereinbarungen nach dem SGB XI (insbesondere Versorgungsverträge, Rahmenverträge, Pflegesatzvereinbarungen, Transparenzvereinbarungen Qualitätsdarstellungsvereinbarung) und den Richtlinien nach § 114a Absatz 7 SGB XI von den Vertragsparteien zu beachten.

Für die Nachtpflege gelten die vereinbarten „Gemeinsamen Grundsätze und Maßstäbe zur Qualität und Qualitätssicherung einschließlich des Verfahrens zur Durchführung von Qualitätsprüfungen nach § 80 SGB XI in der teilstationären Pflege (Tages- und Nachtpflege) vom 18. August 1995 in der Fassung vom 31. Mai 1996“ bis zur Vereinbarung neuer Maßstäbe und Grundsätze für die Qualität und die Qualitätssicherung sowie für die Entwicklung eines einrichtungsinternen Qualitätsmanagements nach § 113 SGB XI in der teilstationären Pflege (Nachtpflege) fort.

1 Grundsätze

Pflegebedürftige Menschen, die das Angebot einer Tagespflegeeinrichtung nutzen, haben weiterhin ihren ~~selbstbestimmten~~ Lebensmittelpunkt in ihrer eigenen Häuslichkeit. Die Tagespflege ergänzt und unterstützt die häusliche PflegeVersorgungssituation.

Die Tagespflege dient der Unterstützung und Sicherstellung der häuslichen Versorgung z. B. durch die Entlastung pflegender An- und Zugehöriger. Sie zielt auf die ~~soziale~~ Betreuung und die Tagesstrukturierung, auf die im Rahmen des Aufenthalts in der Einrichtung erforderlichen pflegerischen Maßnahmenkörperbezogenen Pflegemaßnahmen sowie die Leistungen ~~der hauswirtschaftlichen Versorgung~~ (für Unterkunft und Verpflegung (hauswirtschaftliche Versorgung)) ab. ~~Dies~~Die Dauer und Häufigkeit des Besuchs einer Tagespflegeeinrichtung schränkt insofern die Einwirkungsmöglichkeiten und deren Wirksamkeit ein.

1.1 Ziele

Tagespflegeeinrichtungen ~~nach dem Pflege-Versicherungsgesetz gemäß § 41 SGB XI~~ sollen insbesondere

- ~~—~~die Tagespflegegäste unterstützen, ~~trotz ihres Hilfebedarfs~~ ein möglichst selbständiges und selbstbestimmtes Leben zu führen, das der Würde des Menschen entspricht,
- ~~—~~im Einzelfall fachlich kompetente und bedarfsgerechte Pflege nach den allgemein anerkannten pflegewissenschaftlichen Erkenntnissen zu wirtschaftlich vertretbaren Bedingungen gewährleisten,
- ~~—~~die körperlichen, ~~geistigen~~ und seelischenkognitiven Fähigkeiten der Tagespflegegäste erhalten, fördern oder wiedergewinnen,
- ~~—~~durch Information und Austausch eine partnerschaftliche Zusammenarbeit aller Beteiligten ermöglichen,
- ~~—~~eine Vertrauensbasis zwischen Tagespflegegästen und Leistungserbringern schaffen,
- ~~—~~flexibel auf die Notwendigkeiten des Einzelfallsindividuellen Bedarfe der Tagespflegegäste und der An- und Zugehörigen reagieren,
- ~~—~~ein an Lebensqualität und Zufriedenheit orientiertes Leben unter Berücksichtigung der individuellen Lebenssituation und der Biografie der Tagespflegegäste fördern

~~und der Biografie des Pflegebedürftigen fördern,~~

- ~~—~~die pflegenden AngehörigenAn- und Zugehörigen durch die Leistungen der Tagespflege unterstützen und entlasten,
- ~~—~~die Tagesstrukturierung gästeorientiertan den persönlichen Präferenzen und Bedarfen der Tagespflegegäste ausrichten und dabei die ~~religiösen und sozialen,~~ emotionalen, kulturellen und religiösen Bedürfnisse der Tagespflegegäste berücksichtigen.

Die Erreichung der Ziele wird durch den teilstationären Versorgungsauftrag, die Mitwirkung der Tagespflegegäste und deren Nutzung der Tagespflegeeinrichtung beeinflusst.

Die Tagespflegeeinrichtung ~~arbeitet~~ergänzt das häusliche Versorgungssetting und wirkt darauf hin, mit den an der gesundheitlichen Versorgung der Tagespflegegäste Beteiligten aktiv

| zusammen zu arbeiten, sofern dies mit der tagespflegerischen Versorgung im Zusammenhang steht.

1.2 Ebenen der Qualität

Die Qualität umfasst die Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität.

Strukturqualität

~~Strukturqualität stellt sich in den Rahmenbedingungen des Leistungserbringungsprozesses dar. Hierunter ist insbesondere die personelle und sachliche Ausstattung zu subsumieren.~~

Prozessqualität

~~Prozessqualität bezieht sich auf den Ablauf der Leistungserbringung. Es geht dabei u. a. um Fragen der Pflegeanamnese und -planung, die Ausführung sowie die Dokumentation des Pflege- und Betreuungsprozesses.¹~~

Ergebnisqualität

~~Ergebnisqualität ist als Zielerreichungsgrad der Pflege- und Betreuungsmaßnahmen zu verstehen. Zu vergleichen sind das angestrebte Pflegeziel mit dem tatsächlich erreichten Zustand unter Berücksichtigung des Befindens und der Zufriedenheit des Tagespflegegastes.~~

1.3 Einrichtungsinternes Qualitätsmanagement

Der Träger der Tagespflegeeinrichtung führt auf der Basis seiner konzeptionellen Grundlagen einrichtungsintern ein Qualitätsmanagement durch, das auf eine stetige Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität ausgerichtet ist.

Qualitätsmanagement bezeichnet/ bezieht sich grundsätzlich auf die in der Tagespflegeeinrichtung organisierten Maßnahmen zur Steuerung der vereinbarten Leistungserbringung und ggf. deren Verbesserung.

Qualitätsmanagement schließt alle wesentlichen Managementprozesse (z. B. Verantwortung der Leitung, Ressourcenmanagement, Leistungserbringung, Analyse/, Bewertung, Verbesserung) ein und entwickelt diese weiter.

Der Träger der Tagespflege stellt über das einrichtungsinterne Qualitätsmanagement sicher, dass

- ~~—~~ die vereinbarten Leistungen zu der vereinbarten Qualität erbracht werden,
- ~~—~~ sich die Erbringung der vereinbarten Leistungen an den Bedürfnissen der versorgten Menschen — und — Tagespflegegäste, den fachlichen Erfordernissen und pflegewissenschaftlichen Erkenntnissen orientiert und dass sie stetig überprüft und gegebenenfalls verbessert werden, wird
- ~~—~~ Verantwortlichkeiten, Abläufe und die eingesetzten Methoden und Verfahren in den Leistungsbereichen der Einrichtung beschrieben und nachvollziehbar sind.

¹ Insofern im folgenden Text von Pflege oder Pflegeleistungen gesprochen wird, so schließt dies auch immer die soziale Betreuung und Betreuungsleistungen mit ein.

Die Verantwortung für die Umsetzung des Qualitätsmanagements liegt auf der Leitungsebene der Pflegeeinrichtung.

Der Träger der ~~Tagespflegeeinrichtungen~~Tagespflegeeinrichtung stellt für das Qualitätsmanagement die personellen und sächlichen Ressourcen zur Verfügung. Bedingung für ein effektives Qualitätsmanagement ist, dass die ~~vom~~am jeweiligen Prozess ~~betroffenen~~Mitarbeiter²Beteiligten einbezogen sind.

Qualitätsmanagement erfordert die Festlegung von Zielen. Die Maßnahmen und Verfahren zur Erreichung der Qualitätsziele werden durch einen stetigen Prozess der Planung, Ausführung, Überprüfung und ggf. Verbesserung bestimmt. Die Leitung muss sicherstellen, dass hierfür geeignete Prozesse der Kommunikation innerhalb der Tagespflegeeinrichtung eingeführt werden.

Die wesentlichen Maßnahmen und Verfahren des einrichtungsinternen Qualitätsmanagements werden dokumentiert. Sie müssen in der Tagespflegeeinrichtung den jeweils beteiligten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bekannt sein und umgesetzt werden.

Qualitätsmanagement erfordert die Einbeziehung der Erwartungen und Bewertungen der ~~pflegebedürftigen Menschen~~Tagespflegegäste. Die Tagespflegeeinrichtung trägt damit zu einer möglichst hohen Zufriedenheit der Tagespflegegäste bei. Sie stellt die Aufnahme, Bearbeitung und gegebenenfalls Lösung von Kundenbeschwerden sicher.

Soweit es für die Leistungserbringung relevant ist, werden auch die Erwartungen und Bewertungen anderer an der ~~Pflege, sozialen Betreuung und hauswirtschaftlichen Versorgung~~ (Unterkunft und Verpflegung) und Pflege Beteiligten einbezogen.

2 Strukturqualität

2.1 Tagespflegeeinrichtung

~~2.1.1 Tagespflegeeinrichtung als Organisation~~

Die Tagespflegeeinrichtung ist eine auf Dauer angelegte organisatorische Zusammenfassung von Personen und Sachmitteln, die in der Lage sein muss, ~~Pflege, soziale Betreuung und hauswirtschaftliche Versorgung~~ (Unterkunft und Verpflegung) sowie körperbezogene Pflegemaßnahmen eines wechselnden Kreises von ~~Pflegebedürftigen~~Tagespflegegästen zu gewährleisten.

Unabhängig von der Trägerschaft ist sie eine selbstständigselbständig wirtschaftende Einrichtung, in der ~~pflegebedürftige Menschen~~Tagespflegegäste unter ständiger Verantwortung einer ausgebildeten Pflegefachkraft geplant betreut und gepflegt ~~und sozial~~

²~~Da die Verwendung der geschlechtlichen Paarformen die Verständlichkeit und Klarheit der Vereinbarung erheblich einschränken würde, wird auf die Nennung beider Formen verzichtet. Die verwendeten Personalbezeichnungen gelten deshalb jeweils auch in ihrer weiblichen Form.~~

~~betreut~~ werden und in denen sie Leistungen der ~~hauswirtschaftlichen Versorgung~~ (Unterkunft und Verpflegung) erhalten.

Tagespflegeeinrichtungen können sowohl als Solitäreinrichtungen bestehen wie auch räumlich und organisatorisch mit anderen Einrichtungen verbunden sein.

2.1.2 Darstellung der Tagespflegeeinrichtung

Die Tagespflegeeinrichtung stellt sich in einer übersichtlichen Information zur Außendarstellung schriftlich vor. Hierin können u. a. Informationen enthalten sein über

- ~~Leitbild und Konzept,~~
- ~~Leistungen der Pflege, sozialen Betreuung und hauswirtschaftlichen Versorgung~~ (~~der~~ Unterkunft und Verpflegung), sowie körperbezogene Pflegemaßnahmen
- ~~die räumliche und die personelle Ausstattung,~~
- Beratungsangebote
- Beteiligung an Qualitätssicherungsmaßnahmen,
- ~~einrichtungsinternes Qualitätsmanagement,~~
- ~~die Öffnungszeiten der Tagespflegeeinrichtung,~~
- Beförderungsmöglichkeiten.

Außerdem sind die Pflegesätze, die Entgelte für Unterkunft und Verpflegung, Fahrtkosten sowie die Investitionskosten anzugeben.

2.2.1.3 Öffnungszeiten

Tagespflegeeinrichtungen erbringen entsprechend dem individuellen Pflege- und Betreuungsbedarf Pflege- und Betreuungsleistungen innerhalb der im Versorgungsvertrag festgelegten Öffnungszeiten. Dabei ist die Pflege und Versorgung in der Tagespflegeeinrichtung üblicherweise an fünf Tagen in der Woche jeweils mindestens sechs Stunden täglich sicherzustellen. Die Öffnungszeiten sollen insbesondere dem regionalen Versorgungsbedarf entsprechen und die Vereinbarkeit von Pflege und Beruf pflegender AngehörigerAn- und Zugehöriger unterstützen.

2.1.4.2.2 Beförderung

Tagespflegeeinrichtungen haben im Rahmen ihres Leistungsangebots auch die notwendige und angemessene Beförderung des PflegebedürftigenTagespflegegastes von der Wohnung zur Tagespflegeeinrichtung und zurück sicherzustellen, soweit sie nicht von AngehörigenAn- und Zugehörigen durchgeführt ~~werden kann~~wird.

2.2 Pflege

2.2.3 Personelle Strukturanforderungen

2.3.1 Funktion der verantwortlichen Pflegefachkraft

Die von der Tagespflegeeinrichtung angebotenen Pflegeleistungen sind unter ständiger Verantwortung einer ausgebildeten Pflegefachkraft durchzuführen.

Ist die Tagespflegeeinrichtung Teil einer Verbundeinrichtung, für die ein Gesamtversorgungsvertrag nach § 72 Absatz 2 SGB XI abgeschlossen worden ist, kann die verantwortliche Pflegefachkraft für mehrere oder alle diesem Verbund angehörenden Pflegeeinrichtungen verantwortlich sein, wenn dies im Vertrag so vereinbart ist und die gesetzlichen Anforderungen an die qualitätsgesicherte Leistungserbringung dadurch nicht beeinträchtigt werden.

Pflege und ~~soziale~~ Betreuung unter ständiger Verantwortung einer ausgebildeten Pflegefachkraft bedeutet, dass diese auf der Basis der unter Nummer 1.1 genannten Ziele u. a. verantwortlich ist für:

- ~~die~~ Anwendung der beschriebenen Qualitätsmaßstäbe in Pflege und ~~sozialen~~ Betreuung,
- ~~die~~ Umsetzung des Tagespflegekonzepts,
- ~~die~~ Planung, Durchführung ~~und~~ Evaluation und ggf. Anpassung der Leistungen,
- ~~die~~ fachgerechte Führung der (Pflege-) Dokumentation,
- ~~die~~ an dem Betreuungs- und Pflegebedarf orientierte Dienstplanung der Mitarbeitenden, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- ~~die~~ regelmäßige Durchführung der Dienstbesprechungen.

Der Träger der Tagespflegeeinrichtung stellt sicher, dass bei Ausfall der verantwortlichen Pflegefachkraft (z. B. durch Verhinderung, Krankheit oder Urlaub) die Vertretung durch eine Pflegefachkraft mit einer abgeschlossenen Ausbildung nach Nummer 2.23.2.1 gewährleistet ist.

2.23.2 Eignung als verantwortliche Pflegefachkraft

2.23.2.1 Ausbildung

Die fachlichen Voraussetzungen als verantwortliche Pflegefachkraft im Sinne des ~~Pflege-~~Pflegeversicherungsgesetzes erfüllen Personen, die eine Ausbildung als

- a) Gesundheits- und Krankenpflegerin ~~oder~~bzw. Gesundheits- und Krankenpfleger oder
- b) Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin ~~oder~~bzw. Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger oder

~~oder~~

- c) Altenpflegerin ~~oder~~bzw. Altenpfleger abgeschlossen haben (Eine vor Inkrafttreten des Gesetzes über die Altenpflege [AltPflG] nach landesrechtlichen Vorschriften erteilte Anerkennung als staatlich anerkannte Altenpflegerin ~~oder~~bzw. als staatlich anerkannter Altenpfleger wird als Erlaubnis nach § 1 dieses Gesetzes anerkannt~~;-)~~ oder

d) Pflegefachfrau bzw. Pflegefachmann

abgeschlossen haben.

2.23.2.2 Berufserfahrung

Die Eignung zur Übernahme der ständigen Verantwortung ist ferner davon abhängig, dass innerhalb der letzten acht Jahre mindestens zwei Jahre ein unter Nummer 2.23.2.1 genannter Beruf hauptberuflich ausgeübt wurde.

Für die Rahmenfrist gilt § 71 Absatz 3 Satz 4 SGB XI.

2.23.2.3 Weiterbildung

2.2.2.3.1 Inhalte der Weiterbildung

Für die Anerkennung als verantwortliche Pflegefachkraft ist ferner Voraussetzung, dass eine Weiterbildungsmaßnahme für leitende Funktionen mit einer Mindeststundenzahl, die 460 Stunden nicht unterschreiten soll, erfolgreich durchgeführt wurde.

Diese Maßnahme umfasst insbesondere folgende Inhalte:

- –Managementkompetenz (Personalführung, Betriebsorganisation, betriebswirtschaftliche Grundlagen, Rechtsgrundlagen, gesundheits- und sozialpolitische Grundlagen), Qualitätsmanagement)
- –psychosoziale und kommunikative Kompetenz sowie
- –die Aktualisierung der pflegfachlichen Kompetenz (Pflegewissen, Pflegeorganisation).

Von der Gesamtstundenzahl sollen mindestens 20 % ~~oder 150 Stunden~~ in Präsenzphasen vermittelt worden sein. ~~Die Voraussetzung ist auch durch den Abschluss eines betriebswirtschaftlichen, pflegewissenschaftlichen oder sozialwissenschaftlichen Studiums an einer Fachhochschule oder Universität erfüllt.~~

2.2. Die Voraussetzung ist auch durch den Abschluss eines nach deutschem Recht anerkannten betriebswirtschaftlichen, pflegewissenschaftlichen oder sozialwissenschaftlichen Studiums an einer in- oder ausländischen (Fach-)Hochschule oder Universität zumindest auf Bachelor-Niveau erfüllt.

2.3.2.4 Übergangsregelung

~~Für Pflegefachkräfte, die eine Weiterbildungsmaßnahme für leitende Funktionen im Umfang von 460 Stunden vor dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung abgeschlossen oder begonnen haben, wird diese mit erfolgreichem Abschluss als gleichwertig anerkannt, auch wenn die Inhalte der Weiterbildung von denen in Nummer 2.2.2.3.1 abweichen.~~

2.2.2.4 Für auf Grundlage früherer Fassungen der Maßstäbe und Grundsätze erworbene Qualifikationen oder begonnene Qualifizierungsmaßnahmen für die Tätigkeit von verantwortlichen Pflegefachkräften gilt Bestandsschutz.

2.3.2.5 Beschäftigungsverhältnis der verantwortlichen Pflegefachkraft

Die verantwortliche Pflegefachkraft muss in dieser Funktion in einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis tätig sein, ~~soweit sie nicht Inhaber der Tagespflegeeinrichtung ist.~~ Die Voraussetzungen des Satzes 1 sind auch erfüllt, sofern die

verantwortliche Pflegefachkraft Eigentümer-Inhaberin bzw. Inhaber oder Gesellschafterin bzw. Gesellschafter der Tagespflegeeinrichtung ist und die Tätigkeitsschwerpunkte der Pflegedienstleitung sich auf die jeweilige Tagespflegeeinrichtung beziehen.

Ausgenommen von der Regelung sind Mitglieder geistlicher Genossenschaften, Diakonissen und Kirchenbeamtesowie Kirchenbeamtinnen und -beamte.

2.2.3 Fort- und Weiterbildung

~~Der Träger der Tagespflegeeinrichtung ist verpflichtet, die fachliche Qualität der Leitung und der Mitarbeiter entsprechend der individuellen Notwendigkeiten aufgrund von Einarbeitungskonzepten und durch nachweislich geplante funktions- oder aufgabenbezogene Fort- und Weiterbildung sicherzustellen. Deren Fachwissen ist regelmäßig zu aktualisieren; Fachliteratur ist zugänglich vorzuhalten.~~

2.3 Räumliche Voraussetzungen

~~Die Tagespflegeeinrichtungen müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:~~

- ~~– beschilderte, sicher zu erreichende und alten- und behindertengerechte Zugänge,~~
- ~~– direkte Zufahrt für Fahrzeuge,~~
- ~~– alten- und behindertengerechte Ausstattung,~~
- ~~– ein angemessenes Raumangebot einschließlich Ruhe- und Gemeinschaftsräumen, um den Versorgungsauftrag erfüllen zu können.~~

~~Tagespflegeeinrichtungen müssen ferner folgende Voraussetzungen erfüllen:~~

- ~~– eine Bewegungsmöglichkeit im Freien,~~
- ~~– eine Möglichkeit zur Erbringung von Heilmitteln.~~

~~Ruheräume sind so zu gestalten, dass die Bedürfnisse der Tagespflegegäste Berücksichtigung finden.~~

2.4 Weitere personelle Strukturanforderungen

2.4.1 Geeignete Kräfte

Die Tagespflegeeinrichtung hat unter Berücksichtigung von Nummer 2.6 zur Erfüllung der individuellen Erfordernisse der Tagespflegegäste im Rahmen der Pflege-, sozialen Betreuung und hauswirtschaftlichen Versorgung (Unterkunft und Verpflegung) sowie körperbezogenen Pflegemaßnahmen geeignete Kräfte entsprechend ihrer fachlichen Qualifikation bereitzustellen.

Hilfskräfte und angelernte Kräfte werden ~~nur~~ unter der fachlichen Anleitung einer Fachkraft tätig.

2.5 2.4.2 Fort- und Weiterbildung

Der Träger der Tagespflegeeinrichtung ist verpflichtet, die erforderliche fachliche Qualifikation der Leitung und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entsprechend der individuellen Notwendigkeiten aufgrund von Einarbeitungskonzepten und durch geplante funktions- und

aufgabenbezogene Fort- und Weiterbildung sicherzustellen. Deren Fachwissen ist regelmäßig zu aktualisieren; Fachliteratur ist zugänglich vorzuhalten.

2.5 Räumliche Voraussetzungen

Die Tagespflegeeinrichtungen müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- bedarfsgerechte Ausstattung
- ein angemessenes Raumangebot einschließlich Ruhe- und Gemeinschaftsräumen, um den Versorgungsauftrag erfüllen zu können
- eine Bewegungsmöglichkeit im Freien.

Ruheräume sind so zu gestalten, dass die Bedürfnisse der Tagespflegegäste Berücksichtigung finden.

Außerdem sollen beschilderte, sicher zu erreichende sowie barrierefreie Zugänge zu der teilstationären Pflegeeinrichtung sowie eine direkte Zufahrt für Fahrzeuge zur Verfügung stehen.

2.6 Kooperationen mit anderen Leistungserbringern

Zur Erfüllung ihres Versorgungsauftrags können zugelassene Tagespflegeeinrichtungen mit anderen Leistungserbringern kooperieren. Die Kooperation kann auch der Ergänzung/Erweiterung des Leistungsangebots der Pflegeeinrichtung dienen, insbesondere zur Rehabilitation. Bei pflegerischen Leistungen darf nur mit zugelassenen Leistungserbringern (§ 72 SGB XI) kooperiert werden. Soweit eine Tagespflegeeinrichtung Leistungen Dritter in Anspruch nimmt, bleibt die Verantwortung für die Leistungen und die Qualität bei der auftraggebenden Pflegeeinrichtung bestehen.

3 Prozessqualität

Im Rahmen der Prozessqualität hat die Tagespflegeeinrichtung zur Durchführung ~~einer sozialender~~ Betreuung und ~~qualifizierten Pflege und hauswirtschaftlichen Versorgung~~ (~~Tagesstrukturierung, der Leistung von~~ Unterkunft und Verpflegung) ~~sowie der qualifizierten Pflege~~ folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

3.1 Ablauforganisation der Pflege und Sozialen Betreuung

3.1.1 Tagespflegekonzept

Die Tagespflegeeinrichtung verfügt über ein Konzept, das pflege- bzw. sozialwissenschaftliche Erkenntnisse sowie praktische Erfahrungen berücksichtigt und im Betreuungs- und Pflegeprozess umgesetzt wird.

3.1.2 Aufnahme und Eingewöhnung

~~Zur Vorbereitung der Aufnahme und Eingewöhnung eines zukünftigen Tagespflegegastes wird ihm und seinen Angehörigen ein Informations- bzw. Erstberatungsgespräch angeboten. Hierbei sollen u. a. der Hilfebedarf, die gewünschten bzw. notwendigen Versorgungsleistungen sowie die individuellen Gewohnheiten des zukünftigen Tagespflegegastes besprochen werden.~~

3.1.3 Pflegeplanung und -dokumentation

~~Die Tagespflegeeinrichtung fertigt aufgrund der durch das Aufnahmegespräch bzw. die Anamnese gewonnenen Erkenntnisse eine auf die Aufgaben der Tagespflege bezogene Pflegeplanung an.~~

~~Dabei ist die Abgrenzung der Leistungserbringung zu Leistungen anderer an der Pflege Beteiligter zu berücksichtigen.~~

~~Die Pflegeplanung muss der Entwicklung des Pflegeprozesses entsprechend kontinuierlich aktualisiert werden.~~

~~Die Pflegedokumentation muss praxistauglich sein und sich am Pflegeprozess orientieren. Veränderungen sind aktuell (spätestens bis zum Ende des Versorgungstages) zu dokumentieren.~~

~~Die Anforderungen an die Pflegedokumentation müssen verhältnismäßig sein und dürfen für die Tagespflegeeinrichtung über ein vertretbares und wirtschaftliches Maß nicht hinausgehen.~~

~~Das Dokumentationssystem beinhaltet bezogen auf die Tagespflege zu den folgenden fünf Bereichen Aussagen. Innerhalb dieser Bereiche werden alle für die Erbringung der vereinbarten Leistungen notwendigen Informationen im Rahmen des Pflegeprozesses erfasst und bereitgestellt.~~

~~Diese Bereiche sind:~~

~~- Stammdaten,~~

- Pflegeanamnese/Informationssammlung inkl. Erfassung von pflegerrelevanten Biografiedaten,
- Pflegeplanung,
- Pflegebericht,
- Leistungsnachweis.

Ziel der Pflegeplanung ist es, unter Einbeziehung des pflegebedürftigen Menschen seine Fähigkeiten, Ressourcen, Bedürfnisse und Pflegeprobleme zu identifizieren sowie Pflegeziele und Pflegemaßnahmen für die Tagespflegeeinrichtung zu vereinbaren.

Wenn Leistungen für den pflegebedürftigen Menschen erforderlich sind, von diesem aber nicht abgefragt werden, ist die Diskrepanz zwischen Hilfebedarf und abgefragten Leistungen in der Pflegedokumentation nachvollziehbar festzuhalten.

Das Dokumentationssystem ist in Abhängigkeit von bestehenden Pflegeproblemen im Rahmen der vereinbarten Leistungen gegebenenfalls zu erweitern.

Die Tagespflegeeinrichtung handelt bei ärztlich verordneten/angeordneten Leistungen im Rahmen des ärztlichen Behandlungs- und Therapieplanes. Diese sind in der ~~Pflegedokumentation~~ zu dokumentieren.³

~~Die Tagespflegeeinrichtung hat die Pflegedokumentation nach der hier geltenden Regelung mindestens drei Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres der Leistungserbringung aufzubewahren.~~

~~3.1.4 Pflgeteams~~

~~Durch die Bildung überschaubarer Pflgeteams ist größtmögliche personelle Kontinuität sicherzustellen.~~

3.2 Unterkunft und Verpflegung

Der Träger der Tagespflegeeinrichtung ist verpflichtet, die Leistungen der hauswirtschaftlichen Versorgung (Unterkunft und Verpflegung) fachlich kompetent und bedarfsgerecht zu erbringen. Der Träger der Einrichtung stellt die fachliche Qualität der Leistungen der hauswirtschaftlichen Versorgung (Unterkunft und Verpflegung) den rechtlichen und fachlichen Anforderungen entsprechend sicher. ~~Die Grundsätze zu den einzelnen nachfolgenden Bereichen sind in der Konzeption darzulegen.~~

~~3.2.1 Verpflegung~~

~~Das Speise- und Getränkeangebot soll altersgerecht, abwechslungsreich und vielseitig sein. Diätahrungen sind bei Bedarf anzubieten. Die Darreichungsform der Speisen und Getränke~~

³ Sofern die Medikamentengabe bereits in der Häuslichkeit vorbereitet wurde (vorbereitete Tagesdosis), ist mit den Angehörigen zu besprechen, dass grundsätzlich davon ausgegangen wird, dass die Dosierung und das Medikament der ärztlichen Anordnung entsprechen. Dies ist zu dokumentieren.

ist auf die Situation des Tagespflegegastes individuell abgestimmt und unterstützt ihn in seiner Selbstständigkeit.

~~3.2.2 Reinigung der Räumlichkeiten~~

~~Unabhängig von der regelmäßig durchzuführenden Raumpflege (Grundreinigung, Unterhaltsreinigung) sind Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen (Sichtreinigung). Bei der Raumpflege ist auf den Tagesablauf der Tagespflegegäste Rücksicht zu nehmen, übliche Schlaf-, Essens- und Ruhezeiten dürfen nicht beeinträchtigt werden.~~

~~3.2.3 Gestaltung der Räumlichkeiten~~

~~Den Bedürfnissen der Tagespflegegäste nach räumlicher Orientierung, Wohnlichkeit und jahreszeitlicher Orientierung ist bei der alten- und behindertengerechten Gestaltung der Einrichtung Rechnung zu tragen.~~

~~3.2.4 Dokumentation~~

~~Die Leistungen der hauswirtschaftlichen Versorgung (Unterkunft und Verpflegung) sind gemäß den gesetzlichen Regelungen zu dokumentieren. Speise- und Reinigungspläne sind Bestandteil der Dokumentation.~~

~~3.3 Soziale Betreuung~~

Die ~~soziale~~ Betreuung in der Tagespflege soll dazu beitragen, die sozialen, ~~seelischen~~ emotionalen und kognitiven Bedürfnisse des Tagespflegegastes zu befriedigen und die Möglichkeiten der persönlichen Lebensgestaltung zu unterstützen. Vorrangig ~~ist/sind~~ dabei die Erhaltung ~~bestehender, die und~~ Förderung ~~neuer und~~ Ersatz verlorener gegangener Fähigkeiten, sozialer Kontakte und Beziehungen und Fähigkeiten. Aktivitäten der ~~sozialen~~ Betreuung sind ein Bestandteil der Tagesstrukturierung, die insbesondere für die Orientierung von dementiell erkrankten Tagespflegegästen einen unverzichtbaren Pflege- und Betreuungsrahmen bilden/bildet.

~~3.3.1 Integrierte soziale Betreuung~~

Integrierte ~~soziale~~ Betreuung bedingt eine dem Tagespflegegast zugewandte Grundhaltung der ~~Mitarbeitenden~~ Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Diese stehen für Gespräche zur Verfügung und berücksichtigen die Wünsche und Anregungen der Tagespflegegäste, soweit dies im Rahmen des Ablaufs der Leistungserbringung möglich ist. Handlungsleitend ist hierbei der Bezug zur Lebensgeschichte, zu den Interessen und Neigungen sowie zu den vertrauten Gewohnheiten der Tagespflegegäste. Die integrierte ~~soziale~~ Betreuung berücksichtigt die für den Tagespflegegast bedeutsamen Fragen seiner Lebensführung. Sie unterstützt ein Klima, in dem die Tagespflegegäste sich geborgen und verstanden fühlen und die Gewissheit haben, dass sie sich jederzeit mit ihren Anliegen an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtung wenden können und von dort Unterstützung und Akzeptanz, z. B. bei der Trauerbewältigung oder in konfliktbehafteten Situationen, erfahren.

3.3.2.2 Angebote der sozialen-Betreuung⁴

Neben der integrierten ~~sozialen~~ Betreuung bietet die Tagespflegeeinrichtung Angebote für Gruppen an. Die Tagespflegeeinrichtung ist Teil des Gemeinwesens und organisiert (für die Tagespflegegäste) Aktivitäten im räumlichen und sozialen Umfeld der eigenen Einrichtung und öffnet sich für ehrenamtliche Mitarbeit.

Die Angebote der ~~sozialen~~-Betreuung sind eingebunden in die Planung des gesamten Leistungsprozesses und orientieren sich an den Tagespflegegästen: und der Unterstützung der Selbstständigkeit. Dies bedeutet, dass bei der Planung und Durchführung der Angebote der ~~sozialen~~-Betreuung Wünsche, BedürfnissePräferenzen und Fähigkeiten der Tagespflegegäste unter Einbeziehung der Biografie berücksichtigt werden.

Für Tagespflegegäste mit Demenzerkrankungen sollen Angebote gemacht werden, die deren besondere Situation und Bedürfnisse berücksichtigen.

Partizipative Gruppenangebote sind besonders geeignet, den Tagespflegegästen Anreize für abwechslungsreiche Aktivitäten zu geben, Vereinsamung zu begegnen und die Gemeinschaft zu fördern. Diese können auch präventiven Charakter haben.

Für Tagespflegegäste, die aufgrund kognitiver Defizite, Einschränkungen in der Mobilität oder anderer Handicaps zeitweise nicht an Gruppenangeboten teilnehmen können, werden Einzelangebote (z. B. zur Beschäftigung, Kommunikation und Wahrnehmung) unterbreitet.

3.3 Unterkunft und Verpflegung

Der Träger der Tagespflegeeinrichtung ist verpflichtet, die Leistungen der Unterkunft und Verpflegung fachlich kompetent und bedarfsgerecht zu erbringen. Der Träger der Einrichtung stellt die fachliche Qualität der Leistungen der Unterkunft und Verpflegung den rechtlichen und fachlichen Anforderungen entsprechend sicher. Die Grundsätze zu den einzelnen nachfolgenden Bereichen sind in der Konzeption darzulegen.

3.3.1 Verpflegung

Das Speise- und Getränkeangebot soll altersgerecht, abwechslungsreich und vielseitig sein. Dabei stehen die Präferenzen der pflegebedürftigen Menschen im Vordergrund. Diätahrungen sind bei Bedarf anzubieten. Die Einhaltung einer Diät soll bei Bedarf unterstützt werden. Die Darreichungsform der Speisen und Getränke ist auf die Situation des pflegebedürftigen Menschen individuell abgestimmt und unterstützt ihn in seiner Selbstständigkeit.

3.3.2 Reinigung der Räumlichkeiten

Unabhängig von der regelmäßig durchzuführenden Raumpflege (Grundreinigung, Unterhaltsreinigung) sind Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen (Sichtreinigung). Bei der Raumpflege ist auf den Tagesablauf der Tagespflegegäste Rücksicht zu nehmen, übliche Schlaf-, Essens- und Ruhezeiten dürfen nicht beeinträchtigt werden.

⁴ Die Tätigkeiten der zusätzlichen Betreuungskräfte sind in den entsprechenden Richtlinien nach § 53c SGB XI geregelt und bleiben von den nachfolgenden Regelungen unberührt.

3.3.3 Gestaltung der Räumlichkeiten

Den Bedürfnissen der Tagespflegegäste nach räumlicher Orientierung, Wohnlichkeit und jahreszeitlicher Orientierung ist bei der Gestaltung der Einrichtung Rechnung zu tragen.

3.3.4 Dokumentation der Leistungserbringung

Die Leistungen der Unterkunft und Verpflegung sind gemäß den gesetzlichen Regelungen zu dokumentieren. Speise- und Reinigungspläne sind Bestandteil der Dokumentation.

3.4 Ablauforganisation

3.4.1 Aufnahme

Zur Vorbereitung der Aufnahme eines zukünftigen Tagespflegegastes wird ihm und seinen An- und Zugehörigen ein Informations- bzw. Erstberatungsgespräch angeboten. Hierbei sollen u. a. der Hilfebedarf, die gewünschten bzw. notwendigen Versorgungsleistungen sowie die individuellen Gewohnheiten des zukünftigen Tagespflegegastes besprochen werden. Unter Berücksichtigung dieser Informationen findet eine zielgerichtete Unterstützung des Tagespflegegastes bei der Eingewöhnung statt.

3.4.2 Betreuungs- und Pflegeprozess und -dokumentation

Die Betreuung und Pflege der Tagespflegegäste erfolgt personenzentriert nach dem Pflegeprozess, der insbesondere die Schritte Informationssammlung, Maßnahmenplanung, Intervention/Durchführung und Evaluation umfasst. Die Steuerung des Pflegeprozesses ist Aufgabe der Pflegefachkraft. Die Sicht der Tagespflegegäste zu ihrer Lebens- und Pflegesituation und deren Wünsche und Bedarfe zur Hilfe und Unterstützung stellen dabei den Ausgangspunkt dar. Falls der Tagespflegegast aufgrund seiner körperlichen oder kognitiven Situation keine Aussagen treffen kann, sind nach Möglichkeit An- und Zugehörige bzw. bevollmächtigte Personen hinzuzuziehen.

Die Anforderungen an den Pflegeprozess und die Pflegedokumentation werden durch das „Strukturmodell zur Entbürokratisierung der Pflegedokumentation“ erfüllt. Neben dem Strukturmodell sind weitere Verfahren zur Pflegedokumentation möglich.

Informationssammlung

Zu Beginn der Versorgung führt die Tagespflegeeinrichtung eine Informationssammlung für jeden Tagespflegegast durch. Dabei sind die relevanten Ressourcen, Fähigkeiten, Risiken, Phänomene, Bedürfnisse, Bedarfe und biografischen Informationen der Tagespflegegäste zu berücksichtigen. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen finden hierbei Anwendung.

Das Zusammenführen der individuellen Sicht der Tagespflegegäste bzw. der An- und Zugehörigen oder bevollmächtigter Personen mit der fachlichen Einschätzung der Pflegefachkraft erfordert, nicht nur zu Beginn, sondern fortlaufend, einen Verständigungs- und Aushandlungsprozess. Das Ergebnis dieses Verständigungsprozesses bildet die Grundlage der betreuenden und pflegerischen Maßnahmen in der Tagespflege. Abweichende Auffassungen zwischen der fachlichen Einschätzung der Pflegefachkraft und der individuellen Sicht der Tagespflegegäste bzw. der An- und Zugehörigen oder sonstiger bevollmächtigter Personen zur pflegerischen Situation sowie den vorgeschlagenen Maßnahmen werden dokumentiert.

Maßnahmenplanung

Die Maßnahmenplanung basiert auf dem oben beschriebenen Aushandlungsprozess. Die Maßnahmenplanung orientiert sich an der einrichtungsspezifischen Tagesstruktur und berücksichtigt die jeweiligen individuellen Abweichungen, Ausprägungen und Besonderheiten für den jeweiligen Tagespflegegast. Die Maßnahmenplanung umfasst ggf. die im Rahmen der Tagespflege erforderlichen körperbezogenen Pflegemaßnahmen, Prophylaxen (z. B. zur

Vermeidung eines Dekubitus) und Maßnahmen der Behandlungspflege. Im Rahmen der Tagespflege tätige externe Leistungserbringer (z. B. Physiotherapeutinnen und -therapeuten, Logopädinnen und Logopäden) sollten, sofern im Einzelfall erforderlich, in die Maßnahmenplanung einbezogen werden. Aus der Situationseinschätzung im Rahmen der Informationssammlung/Risikoeinschätzung und der daraus abgeleiteten Maßnahmenplanung wird deutlich, welches Ziel mit der jeweiligen Maßnahme verfolgt wird.

Intervention/Durchführung

Die Durchführung der Maßnahmen erfolgt grundsätzlich entsprechend der Maßnahmenplanung. Abweichungen der tatsächlich durchgeführten Maßnahmen von der Maßnahmenplanung einschließlich der für die Abweichung ursächlichen Gründe, Verlaufsbeobachtungen und sonstige für den Pflegeprozess relevante Hinweise und Feststellungen werden im Bericht nachvollziehbar dokumentiert. Wenn dieses Vorgehen im Rahmen des Qualitätsmanagements konzeptionell geregelt ist und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nachweislich bekannt ist, sind Einzelleistungsnachweise zur Durchführung der geplanten Maßnahmen in der Regel nicht erforderlich.

Einzelleistungsnachweise sind hingegen insbesondere bei vorliegendem Dekubitusrisiko im Lagerungs- und Bewegungsprotokoll, bei individuell festgelegten Maßnahmen im Rahmen des Risikomanagements sowie ärztlich angeordneten Maßnahmen der Behandlungspflege erforderlich.⁵

Die Tagespflegeeinrichtung handelt bei ärztlich verordneten/angeordneten Leistungen im Rahmen des ärztlichen Behandlungs- und Therapieplanes.⁶

Evaluation

Abhängig von der Gesundheitssituation und vom Betreuungs- und Pflegebedarf erfolgt in fachlich angemessenen Abständen die Evaluation der Betreuungs- und Pflegesituation und der Maßnahmenplanung sowie bei Bedarf eine Anpassung der Informationssammlung und der Maßnahmenplanung. Bei akuten Veränderungen erfolgt unverzüglich eine anlassbezogene Evaluation.

Pflegedokumentation

Die Betreuungs- und Pflegedokumentation dient als intra- und interprofessionelles Kommunikationsinstrument. Sie bildet den Betreuungs- und Pflegeprozess nachvollziehbar ab und unterstützt dessen Umsetzung. Die Betreuungs- und Pflegedokumentation dient damit

⁵ Sobald zu dieser Problematik neue Expertise vorliegt, ist eine Anpassung der Maßstäbe und Grundsätze für die Tagespflege zu prüfen.

⁶ Sofern die Medikamentengabe bereits in der Häuslichkeit vorbereitet wurde (vorbereitete Tagesdosis), ist mit den An- und Zugehörigen zu besprechen, dass grundsätzlich davon ausgegangen wird, dass die Dosierung und das Medikament der ärztlichen Anordnung entsprechen. Dies ist zu dokumentieren. Sobald zu dieser Problematik neue Expertise vorliegt, ist eine Anpassung der Maßstäbe und Grundsätze für die Tagespflege zu prüfen.

auch der Sicherung der Betreuungs- und Pflegequalität und der Transparenz der Betreuungs- und Pflegeleistungen.

Die Betreuungs- und Pflegedokumentation muss praxistauglich sein. Die Anforderungen an sie und insbesondere an den individuellen Dokumentationsaufwand müssen verhältnismäßig sein und dürfen für die Tagespflegeeinrichtung über ein vertretbares und wirtschaftliches Maß nicht hinausgehen. Veränderungen des Zustandes sind aktuell (bis zum Ende des Besuchstages) zu dokumentieren.

Mit dem Dokumentationssystem müssen mindestens die folgenden Inhalte erfasst werden können:

- Stammdaten
- Informationssammlung einschließlich Risikoeinschätzung (ggf. differenziertes Assessment) und relevanter biografischer Informationen
- Maßnahmenplanung
- Bericht
- Leistungsnachweis (für Behandlungspflege, Dekubitusprophylaxe und ggf. weitere individuell festgelegte Maßnahmen im Rahmen des Risikomanagements).

Das Dokumentationssystem ist in Abhängigkeit von bestehenden Problemen bei der Betreuung und Pflege im Rahmen der vereinbarten Leistungen ggf. temporär zu erweitern (z. B. Ein- und Ausführprotokolle; Bewegungsprotokolle).

Die ärztlich verordnete/angeordnete Behandlungspflege ist zu dokumentieren.

Die Tagespflegeeinrichtung hat die Pflegedokumentation nach der hier geltenden Regelung mindestens drei Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres der Leistungserbringung aufzubewahren.

3.4.3 Pflegeteams

Durch die Bildung überschaubarer Pflegeteams ist größtmögliche personelle Kontinuität sicherzustellen.

3.5 Kommunikation mit **Angehörigen**An- und Zugehörigen

Auf Wunsch werden AngehörigeAn- und Zugehörige zu den Leistungen der Tagespflege beraten. Bei Tagespflegegästen, insbesondere bei Demenzkranken, die ihre Wünsche und Bedürfnisse nicht mehr adäquat selbst äußern können, ist eine enge Kommunikation der Tagespflegeeinrichtung mit den AngehörigenAn- und Zugehörigen anzustreben, um eine angemessene Pflege, soziale-Betreuung und hauswirtschaftliche Versorgung (–Unterkunft und Verpflegung) sowie körperbezogene Pflegemaßnahmen zu fördern.

3.56 Dienstplanung

Die Dienstplanung orientiert sich am Betreuungs- und Pflegebedarf der Tagespflegegäste. Sie erfolgt durch die jeweils Verantwortlichen.

3.67 Zusammenarbeit mit weiteren Institutionen

Die Tagespflegeeinrichtung arbeitet zur Sicherung der Versorgung in Abstimmung mit den AngehörigenAn- und Zugehörigen insbesondere mit

- der behandelnden Ärztin bzw. dem behandelnden Arzt,
- Heilmittelerbringern,
- ambulanten Diensten,
- ambulanten Rehabilitationseinrichtungen und
- Krankenhäusern

zusammen.

4 Ergebnisqualität

Die Ergebnisqualität beschreibt die Wirkung der Pflege, der sozialen Betreuung und hauswirtschaftlichen Versorgung (Unterkunft und Verpflegung) sowie körperbezogenen Pflegemaßnahmen auf die Tagespflegegäste. Sie zeigt sich in dem im Rahmen der geplanten Pflege erreichten Pflegezustand der Tagespflegegäste sowie dem erreichten Grad an Wohlbefinden, Zufriedenheit, Selbstbestimmung und UnabhängigkeitSelbständigkeit, welches sich in ihrem Verhalten ausdrücken kann.

Das Ergebnis von Pflege, sozialer Grundlage für eine gute Qualität ist, dass die Leistungen der Betreuung und hauswirtschaftlicher Versorgung (Unterkunft und Verpflegung) ist regelmäßig zu überprüfen. In der Pflegedokumentation sowie körperbezogenen Pflegemaßnahmen unter den gegebenen Rahmenbedingungen bedarfs- und bedürfnisgerecht erbracht werden. Gute Qualität ist nachvollziehbar und aktuell dargestellt, ob und inwieweit das geplante Ziel erreicht ist. bspw. gewährleistet, wenn:

Merkmale für eine gute Qualität sind⁷:

- Die Durchführung der sozialen Betreuung und der Pflegeinterventionen ist erkennbar auf Wohlbefinden, UnabhängigkeitSelbstbestimmung und Selbständigkeit, Lebensqualität, Gesundheitsförderung und Prävention gerichtet. sind
- Dem Tagespflegegast sind keine körperlichen Schäden (Sekundärschäden) entstanden.
- Bei Leistungen im Bereich der Ernährung/Flüssigkeitszufuhr werden die Bedürfnisse und der Bedarf des dem pflegebedürftigen Menschen berücksichtigt. kein körperlicher Schaden (Sekundärschaden) entstanden ist

⁷Unter den Vertragsparteien besteht Einvernehmen, diese Vereinbarung anzupassen, sobald pflegewissenschaftlich gesicherte Erkenntnisse über Indikatoren der Ergebnis- und Lebensqualität vorliegen. Dabei wird insbesondere zu prüfen sein, ob die seit Februar 2011 vorliegenden Ergebnisse des vom Bundesministerium für Gesundheit und vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend in Auftrag gegebenen Forschungsprojekts „Entwicklung und Erprobung von Instrumenten in der stationären Altenhilfe“ auf die teilstationären Pflegeeinrichtungen übertragen werden können.

- ~~Die einschlägigen Anforderungen an die Verpflegung und Flüssigkeitszufuhr auf die pflegebedürftigen Menschen abgestimmt ist~~
- ~~die Standards von Hygiene und Sauberkeit sind eingehalten.~~ sind

~~Der Tagespflegegast entscheidet in den alltäglichen Verrichtungen selbst und wird in seiner Eigenständigkeit unterstützt.~~

- ~~Die der pflegebedürftige Mensch bei der Gestaltung des Alltagslebens und der sozialen Kontakte sowie der Selbstversorgung unterstützt wird~~
- ~~die Selbstbestimmung im Bereich der Blasen- und Darmentleerung gewahrt ist~~
- ~~die Privat- und Intimsphäre der Tagespflegegäste ist des Tagespflegegastes berücksichtigt ist.~~

Wesentliche messbare Aspekte der Ergebnisqualität werden im Rahmen der externen Qualitätsprüfungen berücksichtigt.

~~Der Tagespflegegast hat unter Beachtung seiner Fähigkeiten die notwendige Unterstützung bei der Pflege und sozialen Betreuung erhalten.~~

~~Der Tagespflegegast verfügt über die angemessene Unterstützung zur Erhaltung der Kommunikationsfähigkeit und zur Beteiligung an Aktivitäten innerhalb und außerhalb der Einrichtung.~~

5 Maßnahmen der Tagespflegeeinrichtung zur Qualitätssicherung

Der Träger der Tagespflegeeinrichtung ist im Rahmen seines Qualitätsmanagements dafür verantwortlich, dass Maßnahmen zur internen Sicherung der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität festgelegt, durchgeführt und in ihrer Wirkung ständig überprüft werden. Er veranlasst die ~~Einführung und~~ Anwendung und Optimierung anerkannter Verfahrensstandards ~~in der Pflege, sozialen Betreuung und hauswirtschaftlichen Versorgung (, Unterkunft und Verpflegung).~~ sowie körperbezogener Pflegemaßnahmen.

Der Träger soll sich ferner an Maßnahmen der externen Qualitätssicherung beteiligen. Maßnahmen der externen und internen Qualitätssicherung können sein:

- ~~die Einrichtung von Qualitätszirkeln,~~
- ~~die Einsetzung einer Qualitätsbeauftragten bzw. eines Qualitätsbeauftragten,~~
- ~~die Mitwirkung an Qualitätskonferenzen,~~
- ~~die Mitwirkung an Assessmentrunden,~~
- ~~die Entwicklung und Weiterentwicklung von Verfahrensstandards für die Pflege und Versorgung,~~
- ~~intern die Durchführung interner Audits,~~
- ~~extern die Mitwirkung an externen Audits.~~

Die Tagespflegeeinrichtung hat die Durchführung von und die Beteiligung an Qualitätssicherungsmaßnahmen zu dokumentieren und auf Anforderung der Landesverbände der Pflegekassen nachzuweisen.

6 Gemeinsame Konsultation

Zwischen den Pflegekassen, ihren Landesverbänden und dem Träger der Tagespflegeeinrichtung können Konsultationen über Qualitätsfragen vereinbart werden. Der Träger kann den Verband, dem er angehört, beteiligen.

~~7 Anforderungen an unabhängige Sachverständige und Prüfinstitutionen sowie an die methodische Verlässlichkeit von Zertifizierungs- und Prüfverfahren~~

~~Die Anforderungen an unabhängige Sachverständige und Prüfinstitutionen sowie an die methodische Verlässlichkeit von Zertifizierungs- und Prüfverfahren nach § 114 Absatz 4 SGB XI sind in der Anlage nach Ziffer 5 (ambulant) bzw. Ziffer 7 (stationär) der Maßstäbe und Grundsätze zur Sicherung und Weiterentwicklung der Pflegequalität nach § 113~~

~~SGB XI in der ambulanten und stationären Pflege geregelt. Diese Anlage ist verbindlicher Bestandteil dieser Vereinbarung.~~

87 Inkrafttreten, Kündigung

Die Vereinbarung ~~wird im Bundesanzeiger veröffentlicht. Sie gilt vom~~tritt am ersten Tag des auf die Veröffentlichung im Bundesanzeiger folgenden Monats-

in Kraft. Sie kann von jeder Vertragspartei jederzeit mit einer Frist von einem Jahr ganz oder teilweise gekündigt werden. ~~Die Anlage nach Nummer 7 dieser Vereinbarung kann ganz oder teilweise gesondert von jeder Vertragspartei jederzeit mit einer Frist von einem Jahr gekündigt werden.~~

Die gekündigte Vereinbarung gilt bis zum Abschluss einer neuen Vereinbarung weiter. Für den Fall der Kündigung verpflichten sich die Vereinbarungspartner, unverzüglich in Verhandlungen über eine neue Vereinbarung einzutreten.

Kommt eine neue Vereinbarung ~~innerhalb von sechs Monaten~~ nicht zustande, nachdem eine Vertragspartei schriftlich zu Verhandlungen aufgefordert hat, kann jede Vertragspartei die Schiedsstelle nach § 113b SGB XI anrufgemäß § 113b Absatz 3 Satz 1 SGB XI verlangen, dass der Qualitätsausschuss Pflege um eine unparteiische Vorsitzende bzw. um einen unparteiischen Vorsitzenden und zwei weitere unparteiische Mitglieder erweitert wird.

Die Vertragsparteien können diese Vereinbarung auch im ungekündigten Zustand einvernehmlich ändern.